

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **1 (1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Schärfung des Sprachgeföhls

Wir lesen in einem im allgemeinen gut geschriebenen Blatt der Mittel-
presse einen Bericht über kantonale Abstimmungen: „Mit seinem positiven
Entscheid beim Gesetz über die kantonale Verantwortlichkeit hat Graubünden
ein Werkzeug geschaffen, damit Unregelmäßigkeiten von kantonalen Beamten,
die, wie einmal ein krasses Beispiel bewies, vergeblich auf Bestrafung war-
teten, in Zukunft nicht ungesühnt bleiben werden.“

Der Satz ist nicht falsch, nur ungeschickt; denn die Vorstellung von den
Beamten, die da (sehnsüchtig!) auf Bestrafung warteten, reizt uns zum Lachen.
Natürlich war es nicht so gemeint; die Beamten machten sicher keine An-
sprüche auf Bestrafung, das taten ihre Unregelmäßigkeiten. Für den Verfasser,
der sich die Sache lebhaft vorstellte, war das selbstverständlich, der nüchterne
Leser aber, der ganz unbefangen an die Sache herantritt, hat das Recht, das
bezügliche Fürwort „die“ auf das zu nächst stehende Mehrzahlwort, also auf
„Beamten“ zu beziehen und diese Vorstellung über den Zwischensatz hinweg
beizubehalten, und ist dann überrascht, wenn er hört, daß diese Beamten auf
Bestrafung gewartet haben sollen. Er merkt dann ja gleich, worauf sich das
„die“ bezogen hat, aber der Uebergang aus der ernstesten Lage zum unfreiwilligen
Scherz erheitert ihn. Es ist zwar erlaubt, ein bezügliches Fürwort auf
das zweitletzte Hauptwort zu beziehen, wenn dabei kein Mißver-
ständnis entstehen kann. Wir nähmen keinen Anstoß, wenn die Rede
wäre von einem „Werkzeug, das die Unregelmäßigkeiten eines Beamten, die
immer noch auf Bestrafung warten, verhindern könnte“; denn hier kann sich
das bezügliche Fürwort nur auf „Unregelmäßigkeiten“ beziehen. Vorsicht ist
also am Platze. Im allgemeinen wird es gut sein, das bezügliche Fürwort
nur dann auf das zweitletzte Hauptwort zu beziehen, wenn die Beziehung
durch den Unterschied in Geschlecht und Zahl des letzten Hauptworts sofort
klar wird. Wenn aber die Dauer der Unklarheit, wie in unserm Beispiel, ver-
längert wird durch einen Zwischensatz, so können ernste Mißverständnisse oder
dann eben unbeabsichtigte erheiternde Wirkungen entstehen — auf Kosten des
Verfassers. Auch wenn die falsche Möglichkeit durch weitere Satzglieder in der
Schwebe gehalten wird wie (in einem andern Blatt) in der Titelzeile:
„100 ha Land von den Bauern gepachtet, die unter Leitung von Pater Leo
Wnler . . .“ was für ein Zeitwort erwarten wir jetzt? Wohl etwa: . . . „ar-
beiten“. Aber nein, wir lesen: „bepflanzt werden“. Natürlich wird das nie-
mand falsch verstehen, aber man fühlt sich doch gestört. — Wir schlagen, unter
größtmöglicher Schonung des „Urtextes“, etwa folgende Fassung vor: „Mit der
Annahme des Gesetzes über die kantonale Verantwortlichkeit hat sich Grau-
bünden ein Werkzeug geschaffen, mit dem künftig Unregelmäßigkeiten von
kantonalen Beamten bestraft werden können, während sie bisher, einmal sogar
in einem krassen Fall, ungesühnt bleiben konnten.“